

# POSITIONSPAPIER

## KINDERRECHTE

## IN DAS GRUNDGESETZ

### HINTERGRUND

Kinderrechte sind Menschenrechte und beschützen somit das Kind als menschliches Wesen. Bereits im November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen (VN) die Kinderrechtskonvention, in der die Kinderrechte in einem international anerkannten Vertrag festgeschrieben wurden. Bis auf einen einzigen Staat — die USA — haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Auch in Deutschland gilt die Kinderrechtskonvention der VN. Sie hat Gesetzesstatus, allerdings werden nach wie vor erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Kindeswohlprinzips und des Beteiligungsrechts beklagt. Daher wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart, dass Kinderrechte zusätzlich ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden sollen. Denn das Grundgesetz stellt die Basis der Wertordnung unserer Gesellschaft dar und die Aufnahme von Kinderrechten in diese Wertordnung soll den hohen Stellenwert von Kindern und deren Rechten verdeutlichen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat zunächst eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Empfehlungen erarbeitet. Basierend auf diesen Empfehlungen wird Bundesjustizministerin Christine Lambrecht bis Ende des Jahres einen Gesetzentwurf zur Aufnahme von Kindergrundrechten ins Grundgesetz vorlegen. Zur Umsetzung der Grundgesetzänderung ist eine 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich.

### POSITION DES DEUTSCHEN KITAVERBANDS

Der Deutsche Kitaverband befürwortet die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ausdrücklich. Kinder müssen grundsätzlich eine stärkere Stellung in der Gesellschaft bekommen. Dazu kann die Grundgesetzänderung erheblich beitragen. Kinder dürfen nicht nur als Teil der Familie betrachtet werden, sondern sie sind als Menschen eigene Rechtssubjekte und Träger von Rechten.

Einer Aufnahme der Grundrechtsformulierung in Artikel 6 des Grundgesetzes, der zunächst die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, steht der Deutsche Kitaverband jedoch kritisch gegenüber. Denn so würde das erklärte Ziel, den Kindern eindeutige und eigene Rechte einzuräumen, schon aufgrund der Tatsache, dass Art. 6 die Schutzwürdigkeit der Familie in den Vordergrund stellt, nicht erreicht. Dies gilt insbesondere, da das Grundgesetz bereits

jetzt Kindern eigene Rechte zugesteht – hier sind insbesondere die Art. 1 – 3 GG zu nennen. Wenn also Kinderrechte zusätzlich und ausdrücklich in das Grundgesetz eingeführt werden sollen, ist es daher erforderlich, diese an einer Stelle einzufügen, in der die Kinderrechte nicht unter dem Vorbehalt eines anderen Rechts eingefügt werden.

Eine Formulierung von Kinderrechten sollte im Grundgesetz daher in Artikel 3 als neuer Absatz 3 erfolgen und soll nach Meinung des Deutschen Kitaverbandes möglichst allgemein die subjektiven positiven Menschen- und Freiheitsrechte umfassen. Eine konkretere Aufzählung von Grundrechten, wie sie sich in der Menschenrechtskonvention der VN finden, ist weder erforderlich, noch entspricht dies der Systematik der Grundrechte. Dies umso mehr, als die Menschenrechtskonvention ohnehin geltendes Recht in Deutschland ist.

Die Aspekte, die sich aus der Aufzählung der einzelnen Grundrechte wie z. B. Partizipation, Gesundheit usw. ergeben, werden von den freien Trägern selbstverständlich und auf deren eigenes Engagement hin seit langem verfolgt und umgesetzt. Es liegt nach Meinung des Deutschen Kitaverbandes in der selbstverständlichen Verantwortung aller Träger der Jugendhilfe, die Rechte von Kindern zu verteidigen und im Sinne des Kindeswohls zu handeln.

Die Berücksichtigung der Interessen von Kindern bei allen privaten und staatlichen Entscheidungen ist schon jetzt Maßstab des Handelns der Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes. Von besonderer Wichtigkeit sind uns dabei die folgenden Rechte:

- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung und Erziehung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
- Recht auf Meinungsäußerung und Partizipation
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor Gewalt
- Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung
- Recht auf Betreuung bei Behinderung und bei jeglicher physischer oder psychischer Einschränkung

Diese Rechte setzen wir in unserer täglichen Arbeit um. Eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz wird für uns daher lediglich als Ergänzung und als Betonung der besonderen Rolle von Kindern in unserer Gesellschaft betrachtet. Sie ist hilfreich, um den Status der Kinder als eigene und unabhängige Rechtssubjekte zu verankern.